

ADD, Referat 44
91774-HA99.5 / 2021

Trier, 13.12.2021

Flurbereinigungsverfahren Biebelnheim (Az.: 91774)

- Feststellung der UVP-Pflicht – gemäß UVPG

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Biebelnheim ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I 540), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 30.11.2021 erfolgt, die Unterlagen sind am 15.11.2021 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von 43 ha und umfasst überwiegend weinbauliche Nutzflächen. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, wasserwirtschaftliche Maßnahmen) beträgt rd. 2,5 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 1,0 ha (Grünlandansaat, Gehölzpflanzungen, Neuanlage von Böschungen), die sonstigen Maßnahmen (Planierungen) umfassen rd. 4,7 ha (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch Neu- oder Ausbaumaßnahmen vorhandener Bitumenwege und Zufahrten (ca. 1.500 lfdm.), Ausbau unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 2.300 lfdm.), wasserwirtschaftliche Maßnahmen (ca. 2.100 m²), Planierungen (ca. 4,7 ha), Rekultivierung unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 1.100 lfdm.) sowie Beseitigung von Landschaftselementen (ca. 1050 m²) ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (Entsiegelung, Umsiedeln von Hartgrasbeständen, Grünlandansaat, Gehölzpflanzungen, Neuanlage von Böschungen; insg. ca. 1,0 ha) sind diese nicht als erheblich

einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)

6. Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotop oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG).

- Nach §30 BNatSchG geschützte Biotop (stehende Kleingewässer, Tieflandbach)
- Nach §15 LNatSchG geschützte magere Flachland-Mähwiesen

7. Indirekte Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete können aufgrund der räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden.

8. Die im Gebiet vorhandenen, nach §30 BNatSchG bzw. §15 LNatSchG geschützten Biotop werden nicht verändert, zerstört oder beeinträchtigt.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 13.12.2021

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier